

# **Satzung**

## **des Fördervereins Mittagsbetreuung Grundschule Geltendorf**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Förderverein Mittagsbetreuung Grundschule Geltendorf“.

Er hat seinen Sitz in Geltendorf und soll in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen werden. Er trägt dann den Zusatz „e. V.“

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (1. August bis 31. Juli).

### **§ 2**

#### **Zweck und Gemeinnützigkeit**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ dadurch, dass er das Ziel hat, Schulkinder nach dem schultäglichen Unterrichtsende zu betreuen.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Die Betreuungskräfte werden durch den Vorstand eingestellt.
- 5) Es darf keine Person durch Zuwendungen, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.  
Die Bezahlung von Vorstandsmitgliedern/Funktionären im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG ist gestattet.  
Der Vorstand/Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.  
Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
- 6) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens.
- 7) Sämtliche vom Verein angeschafften Geräte und Materialien sind Vereinseigentum.

### § 3

#### Mitgliedschaft

##### 1) **Beitritt**

Dem Verein können juristische und natürliche Personen als Mitglied angehören. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung.

##### 2) **Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt mit Austritt, Tod der natürlichen Person oder Erlöschen der juristischen Person sowie durch Ausschluss.

- a) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch die schriftliche Mitteilung an den Vorstand zum Ende des Schuljahres, in dem der Austritt erklärt wird.
- b) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn das Mitglied ein Verhalten gezeigt hat, das der Würde und den Belangen des Vereins widerspricht. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb zwei Wochen nach Bekanntgabe Beschwerde einlegen, mit dem Antrag, dass die Mitgliederversammlung darüber beschließen möge.

##### 3) **Rechte der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat das Recht, Vorschläge und Anträge zu unterbreiten und an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

##### 4) **Beiträge**

Natürliche Personen entrichten einen Beitrag, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.

Juristische Personen entrichten als Mitglied eine freiwillige Zuwendung.

### § 4

#### Organe

Die Organe sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, gebildet werden.

## **§ 5**

### **Vorstand**

1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer

Die unter a) bis d) aufgeführten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

- 2) Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis im Sinne des § 26 BGB hat der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister, jedoch nur jeweils zwei gemeinsam.
- 3) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er wird jeweils unter Bekanntgabe der Tagesordnung von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, mit einer Einladungsfrist von 10 Tagen einberufen. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn das von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern schriftlich unter Angabe des Grundes gefordert wird.
- 4) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

## **§ 6**

### **Mitgliederversammlung**

1) Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich (per Brief oder e-mail) einzuladen sind. Die Einladung hat zwei Wochen vorher zu erfolgen.

2) Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer.
- b) Entlastung des Vorstandes.
- c) Wahl des neuen Vorstandes:

Der Vorstand wird auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Über den Wahlmodus entscheidet die Mitgliederversammlung. Verlangt ein Mitglied geheime Wahl, so ist geheim abzustimmen. Der Vorstand führt die Geschäfte des

Vereins bis zur Neuwahl weiter. Die Wahl des 1. Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen.

d) Wahl von einem Kassenprüfer:

Der Kassenprüfer gehört dem Vorstand nicht an. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

e) Jede Änderung der Satzung.

f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

g) Auflösung des Vereins.

- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand mit Angabe des Grundes beantragen.
- 4) Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche und außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig; sie beschließt die Anträge mit einfacher Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen: Nr. 1 gilt entsprechend.
- 5) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

## **§ 7**

### **Informationspflicht**

Über Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung sind die Schulleitung, der Elternbeiratsvorsitzende sowie die Gemeindeverwaltung rechtzeitig zu informieren (Einladung und Protokoll). Sie oder ihre Vertreter können an diesen Sitzungen teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.

## **§ 8**

### **Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes**

Bei Ausscheiden des 1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden oder des Schatzmeisters ist eine Nachwahl durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung notwendig. Beim Ausscheiden anderer Vorstandsmitglieder ist der Vorstand berechtigt, aus sich oder durch Berufung eines Mitgliedes in den Vorstand, den Posten bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu besetzen.

## **§ 9**

### **Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

## **§ 10**

### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Grundschule Geltendorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gem. § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 29.4.2013 einstimmig beschlossen.